

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Gemeinde Villingendorf

.....

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019

.....

Inhaltsverzeichnis

Eröffnungsbilanz

1

Anlagen

Anlage 1: Anhang zur Eröffnungsbilanz

Anlage 2: Vermögensübersicht

Anlage 3: Schuldenübersicht

Anlage 4: Bescheinigung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom Juli 2018

0525/21
VIO/GI
3126104

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Gemeinde Villingendorf
Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2019
-EUR-

Seite 1

<u>Aktivseite</u>		Stand zum 01.01.2019	Stand zum 01.01.2018
1.	Vermögen	25.905.866,26	0,00
1.1.	Sachvermögen	21.274.999,76	0,00
1.1.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.221.283,31	0,00
1.1.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.185.003,44	0,00
1.1.3.	Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	11.291.632,57	0,00
1.1.4.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	490.198,81	0,00
1.1.5.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	86.881,63	0,00
1.2.	Finanzvermögen	4.630.866,50	0,00
1.2.1.	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	125.627,78	0,00
1.2.2.	Ausleihungen	550,00	0,00
1.2.3.	Wertpapiere und sonstige Einlagen	3.505.733,85	0,00
1.2.4.	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	102.050,96	0,00
1.2.5.	Privatrechtliche Forderungen	26.368,05	0,00
1.2.6.	Liquide Mittel	870.535,86	0,00
	Summe Aktiva	25.905.866,26	0,00

<u>Passivseite</u>		Stand zum 01.01.2019	Stand zum 01.01.2018
1.	Eigenkapital	16.216.853,49	0,00
1.1.	Basiskapital	16.216.853,49	0,00
2.	Sonderposten	8.607.067,59	0,00
2.1.	Sonderposten für Investitionszuweisungen	1.809.367,57	0,00
2.2.	Sonderposten für Investitionsbeiträge	6.797.700,02	0,00
3.	Rückstellungen	62.290,49	0,00
3.1.	Gebührenüberschussrückstellungen	62.290,49	0,00
4.	Verbindlichkeiten	798.786,82	0,00
4.1.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	771.922,53	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen	0,00	0,00
4.3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.998,77	0,00
4.4.	Sonstige Verbindlichkeiten	23.865,52	0,00
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	220.867,87	0,00
	Summe Passiva	25.905.866,26	0,00

Villingendorf, den 10. November 2021

Marcus Türk

- Bürgermeister -

Gemeinde Villingendorf
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019

Anhang zur Eröffnungsbilanz

I. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz

Auf der Grundlage der Entscheidung der Innenministerkonferenz vom 21. November 2003 – Grundzüge eines neuen Haushalts- und Rechnungswesens – hat der baden-württembergische Landtag mit dem Beschluss vom 22. April 2009 die Einführung der Doppik in Baden-Württemberg beschlossen.

Die Einführung der Doppik bei der Gemeinde Villingendorf erfolgte zum 1. Januar 2019. Damit ist ab dem Haushaltsjahr 1. Januar 2019 die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Hierzu wurde die nun vorliegende Eröffnungsbilanz erstellt.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach Maßgabe des § 95 GemO und § 62 GemHVO, dem neunten Abschnitt der GemHVO sowie den untergesetzlichen Regelungen (insbesondere Leitfäden).

Die Eröffnungsbilanz des der Gemeinde beinhaltet die Rechnungslegungskomponenten, welche die GemO, die GemHVO sowie die Verwaltungsvorschrift des baden-württembergischen Innenministeriums vorsehen.

Hierin enthalten ist die Bilanz inklusive des Anhangs sowie etwaiger Pflichtangaben.

II. Rechtliche Grundlagen

Der Anhang ist der Eröffnungsbilanz beizufügen (§ 95 GemO). Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung zu erläutern. Es sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.

Im Anhang sind außerdem anzugeben (§ 53 Abs. 2 GemHVO):

1. die auf die Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg aufgrund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
5. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42) und
6. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderates, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Die soeben genannten Angaben werden zum Schluss des Anhangs, in Kapitel V. "Ergänzende Angaben", nochmals einzeln aufgeführt.

Darüber hinaus sind dem Anhang als Anlagen beizufügen

1. die Vermögensübersicht
2. die Schuldenübersicht

III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019 wurden die Regelungen der Gemeindeordnung für das Bundesland Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 22, 32, 42 und 63, geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 192), die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, des Kontenrahmens und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 9. Juni 2016 und die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 791), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1200), sowie des Leitfadens zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg (3. Auflage, Fassung Juni 2017) angewendet.

Die Gliederung der Bilanz sowie der Anlagen zum Anhang erfolgt nach dem in der GemHVO vorgeschriebenen Gliederungsschemata und unter Beachtung der Muster gemäß VwV Produkt- und Kontenrahmen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen ist, wurden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen. Einzelwertberichtigungen wurden für diejenigen Forderungen vorgenommen, bei denen das Fälligkeitsdatum mehr als ein Jahr vor dem Bilanzstichtag lag.

Auf die übrigen Forderungen wurden – sofern erforderlich – zur Berücksichtigung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass keine Überprüfung der Forderungen hinsichtlich der ursprünglichen Ertragsart und dem zugeordneten Forderungssachkonto vorgenommen wurde. Eine derartige Aufgliederung wäre nur unter erheblichem sowie unverhältnismäßigem Aufwand möglich, da etwaige Abweichungen zu keinen wesentlichen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde führen würden.

Verbindlichkeiten sind zu ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz generierten Daten der erstmaligen Erfassung und Bewertung sind nicht irreversibel. Gemäß § 63 GemHVO können Wertansätze der Eröffnungsbilanz berichtigt werden, wenn sich später, d. h. bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, herausstellt, dass

1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Sonderposten oder Schulden zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind oder
2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Sonderposten oder Schulden nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind, d. h. eine Verrechnung mit der Kapitalposition hat im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Berichtigungen nur dann erforderlich sind, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt.

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz wird detailliert auf die einzelnen Bilanzpositionen und deren Zusammensetzung eingegangen.

IV. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Nachfolgend werden die einzelnen Posten der Bilanz aufgeführt. Die Gliederung entspricht der beigefügten Bilanz. Einzelne Positionen werden nachfolgend jedoch detaillierter aufgegliedert.

AKTIVSEITE

1. Vermögen **01.01.2019** **EUR 25.905.866,26**

Als **Vermögen** werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dauerhaft dem Gemeindebetrieb und damit der Aufgabenerfüllung der Gemeinde dienen. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden Wertabschläge auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen (gemildertes Niederstwertprinzip).

Die Position Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
1.1 Sachvermögen	21.274.999,76
1.2 Finanzvermögen	<u>4.630.866,50</u>
	<u><u>25.905.866,26</u></u>

1.1. Sachvermögen **01.01.2019** **EUR 21.274.999,76**

Bei dem **Sachvermögen** handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Diese sind dazu bestimmt, dauernd dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Ferner wurden ggf. die Regelungen gemäß § 62 Abs. 2 angewandt, wonach für Vermögensgegenstände, welche mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt wurden, vermindert um Abschreibungen nach § 46. Hierbei wurden teilweise fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt.

Die Position Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
1.1.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.221.283,31
1.1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.185.003,44
1.1.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	11.291.632,57
1.1.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	490.198,81
1.1.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>86.881,63</u>
	<u><u>21.274.999,76</u></u>

Die Erfassung aller Grundstücke, die im Besitz der Kommune stehen, erfolgte durch das Büro iib im Verbund mit dem Rechenzentrum. Dies war sinnvoll, da das Büro iib auch die Grundlage für die gesplittete Abwassergebühr für die Gemeinde ermittelte und somit die Daten zur Verfügung hatte. Der bereits vorhandene Anlagennachweis aus KIRP wurde überprüft und übernommen. Hierbei wurden alle Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Villingendorf mitsamt Nutzungsart und Nutzungsfläche erfasst. Verschiedene Gebäude und Grundstücke wurden von der Schüllermann GmbH neu bewertet. Dies trifft auch auf Mauern, Treppen usw. zu.

1.1.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **01.01.2019** **EUR** **4.221.283,31**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke ohne Bebauung oder Grundstücke, auf denen sich keine benutzbare Bebauung in Form von Gebäuden oder anderen Bauwerken des Infrastrukturvermögens befindet (vgl. § 72 BewG).

Der Grund und Boden der Kommune wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Sofern bei Grund und Boden außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 46 Abs. 4 GemHVO vorzunehmen waren, wurden diese wertmindernd berücksichtigt. Gegebenenfalls vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen wurden dabei wertmindernd berücksichtigt.

Die Position Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
Grünflächen mit Aufbauten	128.248,40
Ackerland	1.249.245,70
Grund und Boden bei Wald, Forsten	577.718,96
Aufwuchs bei Wald, Forsten	1.710.936,92
Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>555.133,33</u>
	<u><u>4.221.283,31</u></u>

Grundstücke von Grünflächen gelten als sogenannte Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Hierfür wurde, gemäß den Richtlinien des Leitfadens für Bilanzierung, der örtliche landwirtschaftliche Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt angesetzt. Dieser beträgt 1,50 €/m². Dies trifft auch für Grundstücke mit Nutzung als Ackerland sowie für sonstige unbebaute Grundstücke zu.

Waldgrundstücke wurden gemäß § 62 Abs. 4 Punkt 2 GemHVO mit einem Wert von 0,26 €/m² angesetzt, der Aufwuchs mit 0,77 €/m².

Diese Festsetzung erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 16.11.2016.

1.1.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

01.01.2019 EUR 5.185.003,44

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich eine benutzbare Bebauung, z. B. Gebäude oder andere Bauwerke, befindet (vgl. § 74 BewG); sie sind getrennt vom darauf stehenden Gebäude zu aktivieren.

Die Bewertung der **Gebäude** erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung zeitanteiliger Abschreibungen bzw. aufgrund des rückindizierten Gebäudeversicherungswertes (S. 104 Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage, Juni 2017) in Verbindung mit einer Bewertung des aktuellen Zustandes zur Ermittlung von fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkten, gem. § 62 Abs. 2 GemHVO, durchgeführt.

Soweit historische Gebäude in der Vergangenheit grundhaft saniert wurden, stellen diese Sanierungskosten unter Berücksichtigung der bis zum Stichtag aufgelaufenen Abschreibungen den anzusetzenden Wert dar.

Die **Außenanlagen** wurden mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Sofern diese nicht ermittelbar waren, erfolgte eine Bewertung mit Hilfe von pauschalisierten Werten, die auf das Basisjahr zurückindiziert wurden. Es erfolgte eine lineare Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die Position Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
02110000 Grund und Boden bei Wohnbauten	177.583,00
02120000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	560.819,02
02210000 Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	50.653,76
02220000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen	989.781,90
02310000 Grund und Boden mit Schulen	240.206,60
02320000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	1.136.899,13
02410000 Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	111.398,00
02420000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	313.294,05
02910000 Grund und Biden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	77.080,50
02920000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	<u>1.527.287,48</u>
	<u><u>5.185.003,44</u></u>

• Anteil Grund- und Boden	656.921,86
• Anteil Gebäude	4.528.081,58

Grund und Boden bei Wohnbauten

Bilanzposition: 1.1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 177.583,00

1133 0000 Hauptstraße 6	46.550,00
5220 0000 Im Gässle 2	7.877,00
5220 0000 Hauptstraße 20	6.500,00
5220 0000 Fronwiesen 1	41.900,00
5220 0000 Teichwiesen 5	74.756,00

Grundstücke für Wohnbauzwecke galten als Grundstücke von übergeordneter Bedeutung.

Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten

Bilanzposition: 1.1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 560.819,02

1133 0000 Hauptstraße 6	1,00
5220 0000 Im Gässle 2	1,00
5220 0000 Im Gässle 2	226.439,46
5220 0000 Hauptstraße 20	1,00
5220 0000 Hauptstraße 20	266.683,76
5220 0000 Teichwiesen 5	67.692,80

Soweit die Bewertung nicht nach den tatsächlichen Herstellungskosten erfolgt ist, wurde für alle Gebäude die Bewertung nach rückindizierten Gebäudebrandversicherungswerten angesetzt.

Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen

Bilanzposition: 1.1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 50.653,76

3140 0100 Breite 8 (Seniorenwohnanlage / Anteil Gemeinde)	7.110,40
3650 0151 Waldenwiesen 12 (Kindergarten)	31.956,68
3650 0153 Kindergartenweg 1 (Kinderkrippe)	11.586,68

Grundstücke für soziale Einrichtungen gelten als Grundstücke von untergeordneter Bedeutung.

Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen

Bilanzposition: 1.1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 989.781,90

3140 0100 Breite 8	193.882,03
3620 0400 Obere Gasse 4	1,00
3650 0151 Waldenwiesen 12	250.169,75
3650 0151 Waldenwiesen 12	79.369,22
3650 0153 Kindergartenweg 1	432.462,48
3650 0153 Kindergartenweg 1	31.957,69
3650 0153 Kindergartenweg 1	1.938,73
5220 0000 Fronwiesen 1	1,00

Vgl. Unterpunkt Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten.

Grund und Boden mit Schulen

Bilanzposition: 1.1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 240.206,60 (Grund und Werkrealschule)

2110 0300 Hauptstraße 9	240.206,60
-------------------------	------------

Grundstücke für Schulen gelten als Grundstücke von übergeordneter Bedeutung.

Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen

Bilanzposition: 1.1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 1.136.899,13

2110 0300 Hauptstraße 9	60.625,00
2110 0300 Hauptstraße 9	89.348,87
2110 0300 Hauptstraße 9	1,00
2110 0300 Hauptstraße 9	1,00
2110 0300 Hauptstraße 9	986.921,26
2110 0300 Hauptstraße 9	1,00
4241 0100 Hauptstraße 9	1,00

Vgl. Unterpunkt Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten.

Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen

Bilanzposition: 1.1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 111.398,00

2620 0000 Hochwaldstraße 35 (Probelokal Musikkapelle)	9.527,00
4210 0000 Langhecke 1 (Schützenverein)	6.939,00
4210 0000 Oberer Riedwasen (Sportgelände Baseball)	18.897,00
4241 0100 Stadionstraße 19 (Sportgelände SVV)	66.186,00
5510 0100 Neckarstraße (Spielplatz)	1.666,50
5510 0200 Fichtenstraße (Spielplatz)	1.291,50
5510 0200 Gartenstraße (Spielplatz)	3.081,00
5510 0200 Bergwald (Spielplatz)	2.787,00
5510 0200 Talstraße (Spielplatz)	916,50
5540 0000 Lichtgraben 1 (Fischereihütte)	106,50

Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen gelten als Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Vgl. Grund und Boden bei Grünflächen.

Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen

Bilanzposition: 1.1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 313.294,05

2620 0000 Hochwaldstraße 35	30.536,63
2620 0000 Hochwaldstraße 35	12.698,69
4241 0100 Stadionstraße 19	123.843,14
4241 0100 Stadionstraße 19	1,00
4241 0100 Stadionstraße 19	700,17
4241 0100 Stadionstraße 19	1,00
4241 0100 Stadionstraße 19	1,00
5510 0100 Gartenstraße	4.239,40
5510 0200 Talstraße	50.229,95
5510 0200 Talstraße/Fichtenstraße	24.458,52
5510 0200 Fichtenstraße	13.147,83
5510 0200 Gartenstraße	31.334,91
5510 0200 Bergwald	1,00
5510 0200 Talstraße	1,00
5510 0200 Neckarstraße/Alemannenstraße	21.246,11
5540 0000 Lichtgraben 1	853,70

Für Gebäude und Betriebsvorrichtungen gelten die Bewertungsmaßstäbe, analog zu Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten.

Bei Aufbauten von Sportplätzen wurden vorab die Eigentumsverhältnisse, insbesondere in Bezug auf Vereine geklärt. Sofern das wirtschaftliche Eigentum nicht der Gemeinde zuzuordnen war, erfolgte keine Aufnahme in die Bilanz. Dies entspricht den Ausführungen zum wirtschaftlichen Eigentum (vgl. Bilanzierungsleitfaden S. 17f) und den Vorgaben für die Datenermittlung bei Sportanlagen (vgl. Bilanzierungsleitfaden S. 106) und wurde entsprechend bei den Sportplätzen so angewandt. Sofern das wirtschaftliche Eigentum der Kommune zufiel, wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Falls dies nicht möglich war, wurden Erfahrungswerte oder aktuelle Preise für vergleichbare Bauten auf das Anschaffungsjahr mittels des Baupreiskostenindex rückindiziert.

Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden

Bilanzposition: 1.1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 77.080,50

1110 0000 Hauptstraße 2	13.286,23
1125 0000 Teufenstraße 6	34.913,00
1133 0000 Teufenstraße 4	2.595,27
1260 0000 Schellenwasen 2 (Anteil Brandschutz)	7.164,00
3620 0400 Obere Gasse 4	4.143,00
5220 0000 Schellenwasen 2	7.164,00
5220 0000 Fronwiesen 3	7.815,00

Vgl. Grund und Boden bei Wohnbauten.

Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden

Bilanzposition: 1.1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 1.527.287,48

1110 0000 Hauptstraße 2	1,00
1110 0000 Hauptstraße 2	1,00
1125 0000 Teufenstraße 6	1,00
1125 0000 Teufenstraße 6	54.874,09
1125 0000 Teufenstraße 6	15.492,15
1260 0000 Schellenwasen 2	1,00
1260 0000 Schellenwasen 2	74.263,25
1260 0000 Schellenwasen 2	7.935,20
3620 0400 Obere Gasse 4	258.902,52
3650 0153 Kindergartenweg 1	1.036.974,04
5220 0000 Hauptstraße 2	1,00
5220 0000 Fronwiesen 3	1,00
5220 0000 Fronwiesen 3	1,00
5220 0000 Schellenwasen 2	74.263,24
5550 0000 Bergwald 2	3.991,40
5550 0000 Bergwald 2	584,59

Vgl. Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten.

1.1.3. Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

01.01.2019 EUR 11.291.632,57

Die Bilanzposition **Infrastrukturvermögen** umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge für die örtliche Gemeinschaft erforderlich sind, z. B. Straßen, Wege, Plätze oder Brücken.

Die Position Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
03110000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	862.499,23
03210000 Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	0,00
03310000 Gleisanlagen mit Streckenausrüst. und Sicherheitsanlagen	0,00
03410000 Anlagen zur Abwasserableitung	4.537.300,00
03420000 Anlagen zur Abwasserreinigung	342.170,00
03510000 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	3.819.611,59
03610100 Erz.,Gew., Bezugsanlagen	26.885,28
03610200 Verteilungsanlagen	1.419.967,67
03810000 Friedhof und Bestattungseinrichtungen	220.358,71
03910000 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	<u>62.840,09</u>
	<u><u>11.291.632,57</u></u>

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Bilanzposition: 1.1.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 862.499,23

Grundstücke des Infrastrukturvermögens gelten als Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Vgl. Grund und Boden bei Grünflächen.

Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen

Bilanzposition: 1.1.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 0,00

In der Gemeinde Villingendorf nicht vorhanden.

Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Bilanzposition: 1.1.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 0,00

In der Gemeinde Villingendorf nicht vorhanden.

Anlagen zur Abwasserableitung und Abwasserreinigung

Bilanzposition: 1.1.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 4.879.470,00

Zusammensetzung:

Anlagen zur Abwasserableitung	4.537.300,00 €
Anlagen zur Abwasserreinigung	342.170,00 €
Summe	<hr/> 4.879.470,00 €

Anlagen zur Abwasserableitung und Abwasserreinigung

Für die genannten Anlagen wurden die Werte der entsprechenden, vorhandenen Anlagennachweise übernommen. Diese wurden im Rahmen der Prüfung der Gebührenkalkulation von der zuständigen Behörde genehmigt. Bevor die Übernahme erfolgte, wurde geprüft, ob die Werte NKHR-konform sind. Insbesondere der Grundsatz der Einzelbewertung und die Einbeziehung von nicht aktivierungsfähigen Aufwendungen wurden berücksichtigt und gegebenenfalls bereinigt.

Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Bilanzposition: 1.1.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 3.819.611,59

Die Grundstücke wurden im geografischen Informationssystem ausgewertet und anhand dessen, sowohl auf passende Bezeichnung und Fläche geprüft, als auch in Kategorien aufgeteilt. Dies erfolgte durch das Büro iib.

Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen

Bilanzposition: 1.1.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 26.885,28

Hierbei handelt es sich um Löschwasserbehälter und Brunnen.

Verteilungsanlagen Wasserversorgung

Bilanzposition: 1.1.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 1.419.967,67

Friedhof und Bestattungseinrichtungen

Bilanzposition: 1.1.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 220.358,71

Für den Friedhof wurde der Grund und Boden gemäß den Richtlinien für untergeordnete Grundstücke bewertet. Vgl. Grund und Boden bei Grünflächen.

Für die baulichen Anlagen wurden die Vermögensgegenstände aus dem bestehenden Anlagenachweis übernommen und zuvor einer Überprüfung und gegebenenfalls einer Anpassung unterworfen.

Die Grabnutzungsgebühren wurden als passive Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigt.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Bilanzposition: 1.1.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 62.840,09

Hier sind die Investitionen für die Mauern, Treppen usw. erfasst.

1.1.4. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 01.01.2019 EUR 490.198,81

Unter der Position **Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge** sind nur solche Vermögensgegenstände bilanziert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind. Für die Bewertung der Maschinen und technischen Anlagen wurden, soweit möglich, die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen und der Aufwand zur Inbetriebnahme berücksichtigt.

Neben den **Fahrzeugen** werden hier auch die den Fahrzeugen zuzurechnenden Rüstsätze ausgewiesen.

Die Position Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
Fahrzeuge	335.733,00
Maschinen	28.721,90
Technische Anlagen	<u>125.743,91</u>
	<u><u>490.198,81</u></u>

Fahrzeuge und Maschinen wurden, sofern beweglich, gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO nur oberhalb einem Wert von EUR 1.000,00 ohne Mehrwertsteuer in die Bilanz aufgenommen. Ausnahme hiervon bildeten hochwertige Maschinen/technische Anlagen/Fahrzeuge, diese wurden aufgrund ihres hohen Wertes dennoch aufgenommen und mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert, soweit sie noch nicht abgeschrieben waren.

Der Fahrzeugbestand (335.733,00 €) stellt sich wie folgt dar:

Bauhof

Unimog und Anbaugeräte	48.095,00
Unimog-Anhänger	11.879,00
VW Caddy	6.128,00
Kramer-Schauffellader	35.518,00
Stapelgabel Schaufellader	760,00
Schneepflug	7.295,00
Kleintraktor John Deere	33.538,00
Schneeräumschild	6.531,00
Kehrmaschine Schaufellader	8.246,00
Kleintraktor John Deere	3.960,00
Summe	161.950,00

Brandschutz

LF 8/6	32.759,00
MTW	15.046,00
StLF	125.978,00
Summe	173.783,00

1.1.5. Betriebs- und Geschäftsausstattung **01.01.2019** **EUR** **86.881,63**

Die **Betriebs- und Geschäftsausstattung** mit ihrem *mittelbaren* Bezug zum Leistungserstellungsprozess ist von den Maschinen und technischen Anlagen sowie den Fahrzeugen abzugrenzen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden zu Anschaffungskosten mit Abzug der aufgelaufenen Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibung erfolgt planmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

1.2. Finanzvermögen **01.01.2019** **EUR** **4.630.866,50**

Unter das **Finanzvermögen** fallen neben den liquiden Mitteln, Forderungen und (kurzfristige) Ausleihungen auch Kapitalanlagen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen. Dazu gehören in erster Linie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, und hier insbesondere die organisatorisch verselbstständigten Einrichtungen (Eigenbetriebe). Hinsichtlich der konkreten Zuordnung wird auf den Beteiligungsbericht der Gemeinde verwiesen.

Das Niederstwertprinzip ist zu beachten.

Die Position Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
1.2.1 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	125.627,78
1.2.2 Ausleihungen	550,00
1.2.3 Wertpapiere und sonstige Einlagen	3.505.733,85
1.2.4 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	102.050,96
1.2.5 Privatrechtliche Forderungen	26.368,05
1.2.6 Liquide Mittel	<u>870.535,86</u>
	<u><u>4.630.866,50</u></u>

**1.2.1. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in
Zweckverbänden oder anderen kommunalen
Zusammenschlüssen**

01.01.2019 EUR 125.627,78

Eine sonstige **Beteiligung** der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindefinanziellen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO, §§ 24a und 24b GKZ) bestehen an:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)
- Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG)
- Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen
- BGV (Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband)

Dazu gehören auch gemeinsame Kommunalanstalten nach §§ 24a und 24b GKZ, wenn der bilanzierende Anstaltsträger keinen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er 50% oder weniger der Stimmrechte hält.

Zweckverbandsmitgliedschaften sind bei Kommunen aber nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände sind selbstständig verwertbar, bewertbar und (mind.) im wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen Kommune. Zumindest bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft liegen diese Voraussetzungen i. d. R. nicht vor, weil die Mitgliedschaft nicht verwertbar ist.

Zweckverband Eschachwasserversorgung	118.926,49
Rechenzentrum 4 IT	6.599,03
Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG (Mitgliedschaft endet auf 30.06.2023)	102,26
<hr/>	
Summe	125.627,78

1.2.2. Ausleihungen **01.01.2019** **EUR** **550,00**

Ausleihungen sind Finanzforderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem Darlehen. Darunter fallen ebenfalls die Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Wert den Bar- und Sacheinlagen abzüglich der Kapitalrückforderungen entspricht.

Die Position Ausleihungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
Ausleihungen - Kreditinstitute (Volksbank Rottweil eG)	300,00
Ausleihungen - Sonstiger inländischer Bereich (Kreisbaugenossenschaft Rottweil eG)	<u>250,00</u>
	<u><u>550,00</u></u>

1.2.3. Wertpapiere und sonstige Einlagen **01.01.2019** **EUR** **3.505.733,85**

Verbriefte Vermögensrechte, die dazu bestimmt sind dauerhaft der Kommune zu dienen und die keine verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen betreffen, sind unter der Position **Wertpapiere des Anlagevermögens** auszuweisen. Hierzu zählen z. B. festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Obligationen, Pfandbriefe, Bundesanleihen, Schatzbriefe, Rentenpapiere, Investmentfonds).

Die Position Wertpapiere und sonstige Einlagen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
Festgeldanlagen	3.500.000,00
Festgeld OGV ehem. Obst- und Gartenbauverein	<u>5.733,85</u>
	<u><u>3.505.733,85</u></u>

1.2.4. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen **01.01.2019** **EUR** **102.050,96**

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern, Verwarnungs- und Bußgeldern per Bescheid (Verwaltungsakt).

Die **Forderungen aus Transferleistungen** umfassen Forderungen für allgemeine Zuwendungen, Zuwendungen für laufende und investive Zwecke sowie für Transfers. Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offenen-Posten-Listen nachgewiesen.

Bei etwaigen Wertberichtigungen handelt es sich um die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen wurden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich bekannten Tatsachen vorgenommen. Hierzu wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz eine Abfrage über die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Forderungen gemacht. Diejenigen Forderungen, die zum 31. Dezember 2018 bestanden und zu diesem Zeitpunkt seit mehr als einem Jahr fällig waren, wurden zu 100% im Wert berichtigt.

Die Position Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (Verbrauchsgebühren für Wasser und Abwasser)	15.426,28
Grundsteuer	9.074,10
Gewerbesteuer	70.156,93
Hundesteuer	805,00
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen (Nebenforderungen)	<u>6.588,65</u>
	<u><u>102.050,96</u></u>

1.2.5. Privatrechtliche Forderungen **01.01.2019** **EUR** **26.368,05**

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem privatrechtlichen Schuldverhältnis. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus noch nicht vereinnahmten Konzessionsabgaben, Mieten, Pachten und Forderungen aus Schadensfällen. Auch hierbei handelt es sich i. d. R. um kurzfristig fällige Beträge, wie sie sich bspw. aus der Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune ergeben können.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offenen-Posten-Listen nachgewiesen.

Bei etwaigen Wertberichtigungen handelt es sich um die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen wurden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich bekannten Tatsachen vorgenommen. Hierzu wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz eine Abfrage über die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Forderungen gemacht. Diejenigen Forderungen, die zum 31. Dezember 2018 bestanden und zu diesem Zeitpunkt seit mehr als einem Jahr fällig waren, wurden zu 100% im Wert berichtet.

Die Position Privatrechtliche Forderungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
Kindergartenbeiträge	30,00
Mittagstisch Schule	1.419,90
Krippenbeiträge	1.170,06
Mittagstisch Kiga u. Krippe	600,00
Mieten u. Nebenkosten	22.630,06
Übrige privatrechtliche Forderungen (Nebenforderungen)	<u>518,03</u>
	<u><u>26.368,05</u></u>

1.2.6. Liquide Mittel **01.01.2019** **EUR** **870.535,86**

Zu den **liquiden Mitteln** zählen alle Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Hierzu gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten.

Guthaben auf Bankkonten sind Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr.

Der Kassenbestand sind die im Besitz von Kommunen befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden. Zu den Kassenbeständen zählen u. a. auch die Handvorschüsse.

Die Position Liquide Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	870.235,86
Handvorschüsse	<u>300,00</u>
	<u><u>870.535,86</u></u>

Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten **01.01.2019** **EUR** **870.235,86**

Die Position Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
Girokonten	
KSK Rottweil	696.319,93
Voba Rottweil eG	<u>173.915,93</u>
	<u><u>870.235,86</u></u>

Handvorschüsse **01.01.2019** **EUR** **300,00**

Die Position Handvorschüsse setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
Handgeld Schule	100,00
Handgeld Kindergarten Waldenwiesen	100,00
Handgeld Kinderkrippe	<u>100,00</u>
	<u><u>300,00</u></u>

PASSIVSEITE

Das Vorsichtsprinzip wurde konsequent beachtet.

1. Eigenkapital **01.01.2019** **EUR 16.216.853,49**

Diese Position stellt das **Eigenkapital** der Gemeinde Villingendorf dar.

1.1. Basiskapital **01.01.2019** **EUR 16.216.853,49**

Das **Basiskapital** ergibt sich erstmals in der Eröffnungsbilanz als Restgröße aus der Differenz aller Aktiva und der auf der Passivseite gesondert zu zeigenden Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und Rücklagen.

Nachdem die Eröffnungsbilanz erstellt wurde, ist dieses Konto bis auf die beiden Ausnahmefälle für Korrekturen in Folgejahren und Verrechnung von Vorjahresverlusten grundsätzlich nicht mehr zu bebuchen.

2. Sonderposten **01.01.2019** **EUR 8.607.067,59**

Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge, die die Gemeinde Villingendorf erhalten hat, werden in der Bilanz als **Sonderposten** passiviert. Der Förderbetrag wird dabei getrennt von den eigentlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen und ertragswirksam aufgelöst.

Als Sonderposten werden Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge passiviert, welche die Gemeinde Villingendorf zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Soweit möglich, wurden die erhaltenen Investitionszuschüsse, -zuweisungen und Investitionsbeiträge den einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet und über deren Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge sind als Gegenposten zu den ungekürzt angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sachanlagen passiviert, sie werden korrespondierend zu den Abschreibungen auf die bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Position Sonderposten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	1.809.367,57
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	<u>6.797.700,02</u>
	<u>8.607.067,59</u>

2.1. Sonderposten für Investitionszuweisungen 01.01.2019 EUR 1.809.367,57

Unter der Bilanzposition **Sonderposten für Investitionszuweisungen** erfolgt der Ausweis der Finanzierung kommunalen Vermögens mittels Zuwendungen durch Dritte, die im Zeitablauf erfolgswirksam vereinnahmt werden.

Es handelt sich um Zuwendungen, Zuschüsse und erhaltene Beiträge, die durch entsprechende ertragswirksame Auflösung von Sonderposten im Zeitablauf korrespondierend zur Abschreibung des damit finanzierten Vermögens vorgenommen werden.

Die Position Sonderposten für Investitionszuweisungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	EUR
SoPo Zuwendungen des Landes	1.731.287,86
SoPo Zuwendungen der Kommunen	50.475,36
SoPo Zuwendungen privater Unternehmen	624,49
SoPo Zuwendung übriger Bereiche	26.979,86
	1.809.367,57

2.2. Sonderposten für Investitionsbeiträge 01.01.2019 EUR 6.797.700,02

Unter der Position **Sonderposten für Investitionsbeiträge** erfolgt der Ausweis der Finanzierung kommunalen Vermögens mittels Beiträgen durch Dritte, die grundsätzlich erfolgswirksam vereinnahmt werden (durch entsprechende Auflösung von Sonderposten korrespondierend zur Abschreibung des damit finanzierten Vermögens).

Es handelt sich hier hauptsächlich um Abwasser-, Wasserversorgungs- und Erschließungsbeiträge.

3. Rückstellungen **01.01.2019** **EUR** **62.290,49**

Rückstellungen sind gemäß § 90 GemO i. V. m. § 41 GemHVO für ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde und/oder der Höhe nach unsicher, aber rechtlich wirksam entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind und eine wirtschaftliche Belastung darstellen, zu bilden. Sie sind dem Fremdkapital zuzuordnen und dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Auszahlungen hierfür erfolgen erst in einer späteren Abrechnungsperiode. Eine genau bestimmbare Schuld ist als Verbindlichkeit auszuweisen.

Rückstellungen sind nur in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung auf Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig und mit dessen Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Langfristige Rückstellungen sind in der Regel abzuzinsen.

Sie dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Rückstellungen haben die Aufgabe, die am Bilanzstichtag bestehenden Zahlungsverpflichtungen vollständig zu erfassen.

Aus Vereinfachungsgründen werden laut Bilanzierungsleitfaden die kurz- und mittelfristigen Rückstellungen (Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Laufzeit innerhalb von 5 Jahren) nicht abgezinst. Ebenso wird bei der Bewertung dieser Rückstellungen auf die Einbeziehung eventueller Preis- und Kostensteigerungen verzichtet.

3.1. Gebührenüberschussrückstellungen **01.01.2019** **EUR** **62.290,49**

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebüh-
renkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die **Kosten-
überdeckung** hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist
daher bilanziell zu berücksichtigen.

Die Position Gebührenüberschussrückstellungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
Überschüsse aus Abwasserbeseitigung (2014 - 2018)	<u>62.290,49</u>
	<u><u>62.290,49</u></u>

4. Verbindlichkeiten **01.01.2019** **EUR** **798.786,82**

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher
sind. Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegen den Gemeinde Villingendorf aus einem
Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher
Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt i. d. R. durch Zahlung.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Position Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	771.922,53
4.2 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.998,77
4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>23.865,52</u>
	<u><u>798.786,82</u></u>

4.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 01.01.2019 EUR 771.922,53

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bezeichnen die der Gemeinde von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital i. d. R. mit Zinsen zurückzuzahlen. Die Restschulden sind durch Saldenbestätigungen und Darlehensauszügen belegt.

Die Position Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
KfW - 79 222 11	22.200,00
LKB - 9100 331828	8.413,42
LKB - 9100 038811	153.235,29
LKB - 9100 222515	37.498,00
LBBW - 604 973 462	71.615,13
LBBW - 612 139 476	168.000,00
KSK RW - 6000176701	69.876,27
Mü Hypo-1800 263 903	85.215,74
Mü Hypo-1800 263 905	26.125,00
DG-HYP -3018 792 602	95.225,00
DG-HYP -3018 792 603	<u>34.518,68</u>
	<u><u>771.922,53</u></u>

4.2. Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen	01.01.2019	EUR	0,00
---	-------------------	------------	-------------

Zu den **Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen** zählen u.a.:

- Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden
- Restkaufgelder
- Leasingverträge
- sonstigen Kreditaufnahmen gleichkommende Geschäfte

Bei der Position Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen handelt es sich um Finanzierungen außerhalb des Haushalts über die Landesbank Baden-Württemberg.

Die Verbindlichkeiten wurden im Jahr 2021 abgelöst.

Erläuterungen: s. V. Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO) Ziffer 6.

4.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	01.01.2019	EUR	2.998,77
--	-------------------	------------	-----------------

Als **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Gemeinde Villingendorf Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Zahlung noch aussteht.

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht bezahlt sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

Die Kommune setzt den ausstehenden Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit an. Es gilt also das Bruttoprinzip.

Im Ausweis sind auch Sachverhalte enthalten, bei denen die Leistung zum Bilanzstichtag erbracht war, die Rechnung aber noch nicht vorlag.

Bei dem Betrag handelt es sich um eine Tilgungsleistung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband.

4.4. Sonstige Verbindlichkeiten	01.01.2019	EUR	23.865,52
--	-------------------	------------	------------------

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** erfassen alle Schulden, die keiner anderen Verbindlichkeitsposition in der Bilanz zugeordnet werden können.

Bei dem hier aufgeführten Betrag handelt es sich um die noch offene Lohnsteuer für Dezember 2018 sowie sonstige kleinere Verbindlichkeiten.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	01.01.2019	EUR	220.867,87
--	-------------------	------------	-------------------

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind unter den **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei der Gemeinde Villingendorf fallen hierunter ausschließlich die aus dem Friedhof resultierenden Grabnutzungsgebühren.

V. Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO)

1. Auf die Posten der Ergebnisrechnung und Bilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist dem voranstehenden Erläuterungsteil zu entnehmen, auf den an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung

Von den oben genannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde nicht abgewichen.

3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

4. Der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, aufgrund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen

Der Anteil der Gemeinde Vilingendorf an den Pensionsrückstellungen, die beim Kommunalen Versorgungsverband Baden Württemberg gebildet werden, beträgt zum 01.01.2019: 2.221.191,00 €

5. Unter der Bilanz aufzuführende Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42 GemHVO)

Die Bürgschaftsverpflichtungen der Gemeinde Villingendorf belaufen sich zum 01.01.2019 auf insgesamt 14.352,09 €. Die Bürgschaften betreffen mit 12.409,15 € das Baseball-Team und mit 1.942,94 € den Tennisclub. Die Ausfallhaftungsbürgschaften LKB belaufen sich insgesamt zum 01.01.2019 auf 1.084.570,97 €.

6. Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (Finanzierung außerhalb Haushalt für Wohnbau- und Gewerbegebiete)

Mit dem Landratsamt Rottweil, Kommunal- und Prüfungsamt, wurde besprochen, dass die Verbindlichkeiten nicht in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Rückzahlung der Gesamtverbindlichkeiten in Höhe von 98.842,12 € erfolgte gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg, Karlsruhe, auf 31.05.2021.

Im Jahr 2021 wurde der investive Anteil über 75.733,74 € (Gründerwerb Hoheim-Wirtsgasse) auf der Aktivseite beim Sachvermögen aufgenommen.

Die Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

Stand	Anteil		Summe
	konsumtiv	investiv	
31.12.2018	22.058,63 €	0,00 €	22.058,63 €
31.12.2019	22.231,56 €	75.733,74 €	97.965,30 €
31.12.2020	22.746,89 €	75.733,74 €	98.480,63 €
31.05.2021	23.108,38 €	75.733,74 €	98.842,12 €
	Ablösung auf 31.05.2021		
Kostenstelle	51100500 / 44290000		23.108,38 €
Kostenstelle		711330000801/78210000	75.733,74 €

7. Der Bürgermeister sowie die Mitglieder des Gemeinderates, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen zu benennen

Der Bürgermeister

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Funktion</u>
Bucher	Karl-Heinz	Bürgermeister bis 16.01.2019
Türk	Marcus	Bürgermeister ab 17.01.2019

Der Gemeinderat

Der Gemeinderat setzt sich bis zum 25.05.2019 wie folgt zusammen:

Name	Vorname
Aigeldinger	Inge
Bantle	Reiner
Bauer	Berthold
Kramer	Thomas
Mei	Sandra
Müller	Jürgen
Müller	Ulrike
Schaumann	Franz
Schwellinger	Martin
Storz	Jürgen
Wachter	Karl-Heinz
Weisser	Sylvia

Der Gemeinderat setzt sich ab dem 26.05.2019 (Kommunalwahl) wie folgt zusammen:

Name	Vorname
Aigeldinger	Inge
Bantle	Reiner
Biebl	Gerhard
Grieshaber	Phillipp
Mei	Sandra
Moosmann	Frank
Müller	Andy
Müller	Jürgen
Müller	Ulrike
Schwellinger	Martin
Wachter	Karl-Heinz
Weisser	Sylvia

VI. Anlagen

Dem vorliegenden Anhang sind folgende Anlagen beigefügt:

- Vermögensübersicht
- Schuldenübersicht

Villingendorf, den 10. November 2021



Michael Hardtmann
– Finanz- und
Personalverwaltung –

Villingendorf, den 10. November 2021



Marcus Türk
– Bürgermeister –

Vermögensübersicht

Anlage 2
(zu § 55 Abs. 1 GemHVO)

Vermögen	Stand zum 01.01. des Haushalts- jahres ¹⁾	Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr					Stand am 31.12. des Haushalts- jahres (Σ Sp. 2 bis 7)
		Vermögens- zugänge	Vermögens- abgänge ²⁾	Umbu- chungen	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen ³⁾	
		EUR					
1	2	3	4	5 ⁴⁾	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00						
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	21.274.999,76						
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.221.283,31						
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.185.003,44						
2.3. Infrastrukturvermögen	11.291.632,57						
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	0,00						
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00						
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	490.198,81						
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	86.881,63						
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00						
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	3.631.911,63						
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00						
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	125.627,78						
3.3. Sondervermögen	0,00						
3.4. Ausleihungen	550,00						
3.5. Wertpapiere	3.505.733,85						
insgesamt	24.906.911,39						

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde das Muster zum Jahresabschluss entsprechend angepasst.

Schuldenübersicht

Anlage 3
(zu § 55 Abs. 2, § 61 Nr. 38 GemHVO)

Art der Schulden	am 01.01. des Haus- haltsjahres ¹⁾	zum 31.12. des Haus- haltsjahres	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			Mehr (+) weniger (-) ⁵⁾
			bis zu 1 Jahr ²⁾	über 1 bis 5 Jahre ³⁾	mehr als 5 Jahre ⁴⁾	
EUR						
1	2	3	4	5	6	7
1.1 Anleihen	0,00		0,00	0,00	0,00	
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00		0,00	0,00	0,00	
1.2.1 <i>Bund</i>	0,00		0,00	0,00	0,00	
1.2.2 <i>Land</i>	0,00		0,00	0,00	0,00	
1.2.3 <i>Gemeinden und Gemeindeverbände</i>	0,00		0,00	0,00	0,00	
1.2.4 <i>Zweckverbände und dergleichen</i>	0,00		0,00	0,00	0,00	
1.2.5 <i>Kreditinstitute</i>	771.922,53		69.328,45	278.205,65	424.388,43	
1.2.6 <i>sonstige Bereiche</i> ⁶⁾	0,00		0,00	0,00	0,00	
1.3 Kassenkredite	0,00		0,00	0,00	0,00	
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00		0,00	0,00	0,00	
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	771.922,53		69.328,45	278.205,65	424.388,43	

¹⁾ Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

²⁾ Tilgungsraten im 1. Folgejahr (2019)

³⁾ Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr (2020 - 2023)

⁴⁾ Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr (ab 2024)

⁵⁾ Spalte 3 minus Spalte 2

⁶⁾ Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B.

Gemeinde Villingendorf
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019

BESCHEINIGUNG

Die von uns erstellte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Villingendorf zum 1. Januar 2019 versehen wir mit folgender Bescheinigung:

"Wir haben auftragsgemäß die nachstehende Eröffnungsbilanz – bestehend aus der Bilanz, sowie dem Anhang der Gemeinde Villingendorf zum 1. Januar 2019 – erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und der Eröffnungsbilanz nach den Regelungen der Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und den ergänzenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Villingendorf.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Eröffnungsbilanzen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und mit Einbezug der Abschlussbuchungen. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Darüber hinaus sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und der auf dieser Grundlage von uns erstellten Eröffnungsbilanz sprechen."

Sigmaringen, den 10. November 2021

Schüllermann - Wirtschafts-
und Steuerberatung - GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Betriebsw. (FH) – UA Wladimir Krasowitzki
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

B.Sc. Roman Bagschik
Steuerberater

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: April 2016

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.
- (7) Der Steuerberater darf Honorarforderungen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers an außenstehende Dritte (z. B. Inkassobüros) abtreten oder übertragen; eine Abtretung oder Übertragung an eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person oder Vereinigung ist auch ohne Zustimmung des Auftraggebers zulässig (§ 64 Abs. 2 S. 1 StBerG).

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.v. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 €¹⁾ (in Worten: eine Million €) begrenzt.
- (3) Die Haftungsbegrenzung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind. Eine Haftung Dritten gegenüber ist ausgeschlossen, soweit Arbeitsergebnisse des Steuerberaters ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, die Zustimmung hierzu ergibt sich direkt aus dem Auftragsinhalt (vgl. Nr. 6 Abs. 3).

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Absatz (2) zu streichen. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (5) Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz verjährt
- in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Nr. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, hiervon abweichend wurde eine gesonderte Vergütungsvereinbarung (z. B. höhere Vergütung, Pauschalhonorar) geschlossen. In außergerichtlichen Angelegenheiten kann in Textform eine niedrigere Gebühr als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.
- Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist (§ 66 Abs. 2 S. 2 StBerG).

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.